

BEKANNTGABE

Geplante Erweiterung und Rekultivierung des Steinbruchs der Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG in Enzberg, Stadt Mühlacker – Bekanntgabe des „Scoping-Termins“

Die Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co. KG (kurz: NSN), Brettener Straße 80, 75417 Mühlacker plant, ihren bestehenden und ca. 22 ha großen Muschelkalk-Steinbruch an der Brettener Straße auf Gemarkung Enzberg (Stadt Mühlacker) in östlicher Richtung (letztmals) um ca. 5 ha (Flächenbedarf brutto ca. 5,7 ha) zu erweitern, was bei einer vorgesehenen Abbautiefe von ca. 60 m (Gesamtabbauvolumen ca. 3 Mio. m³, davon Kalksteinvolumen ca. 2 Mio. m³) und einer Abbaurrate von ca. 250.000 m³/a einer Folgelaufzeit bzgl. der Rohstoffproduktion von ca. 8 Jahren entspricht. Vorgesehen ist weiterhin die schrittweise, Wiederverfüllung und Rekultivierung des gesamten Abbaugeländes mit Bodenmaterial bis zur ursprünglichen Geländetopographie (Wiederherstellung des Landschaftsbildes) und dem Ziel einer landwirtschaftlichen Folgenutzung.

„Steinbrüche mit einer Abbaufäche von (so wie hier) 25 ha oder mehr“ unterliegen einschließlich ihrer betriebsnotwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V. mit den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 2.1.1 (Verfahrensart „G“) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die vorgesehene Erweiterung des Abbaugeländes um ca. 5 bzw. (brutto) ca. 5,7 ha stellt eine wesentliche Änderung der Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Als Anlage mit der Verfahrensart „G“ ist für das Vorhaben ein sog. „förmliches“ Verfahren gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Für das Vorhaben nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Gestattungen werden – mit Ausnahme ggf. zu erteilender wasserrechtlicher Erlaubnisse – gem. § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Weiterhin ist für das Abbauerweiterungsvorhaben gleichzeitig mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Bestimmungen des UVPG in einem unselbständigen Verfahren ebenfalls unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 9 UVPG). Nach Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG bedürfen Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr zwingend immer der Durchführung einer UVP (§ 3b Abs. 1 UVPG), was gemäß § 3a UVPG hiermit festgestellt wird.

Zur Festlegung des Inhalts und des Umfangs der für die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen sowie des für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlichen Untersuchungsrahmens findet am

**Donnerstag, den 29.06.2017
um 9.30 Uhr in den Großen Ratssaal (Zimmer 053, Erdgeschoss) des
Rathauses Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker**

eine Besprechung (Vorantragskonferenz / Scoping-Termin) nach den §§ 2 Abs. 2 und 2a Abs. 1 u. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, § 5 UVPG sowie § 19 des Umweltverwaltungsgesetzes - UVwG) mit den bzgl. des Vorhabens tangierten bzw. zu beteiligenden Behörden, den betroffenen Gemeinden, Verbänden und Umweltvereinigungen statt. Die Besprechung soll dazu dienen, ggf. offene Verfahrensfragen zu klären und auf der Grundlage eines von der Trägerin des Vorhabens in Grundzügen vorgeschlagenen Unterlagenkatalogs / Untersuchungsrahmens Hinweise oder Anmerkungen zum Inhalt bzw. zur Ausgestaltung der Antragsunterlagen sowie zum Umfang der notwendigen Untersuchungen i.R. der UVP (z.B. Benennung konkreter Schutzobjekte in der Umgebung des Vorhabens, Benennung spezieller Vorgaben und Richtlinien) vorzubringen zu können; der Termin ist gemäß § 19 Abs. 2 UVwG öffentlich.

Pforzheim, den 12.06.2017

LANDRATSAMT ENZKREIS
- Umweltamt -